

**Satzung**  
**über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt**  
**der Gemeinde Sande**

(unter Berücksichtigung der 1. bis 4. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 17.06.2010 und der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 17. Mai 1979 folgende Satzung über die Erhebung von Standgebühren beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand**

Die Gemeinde betreibt die Abhaltung eines Wochenmarktes als öffentliche Einrichtung.

Zur Deckung der mit dem Betrieb des Wochenmarktes verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Standgebühren.

**§ 2**  
**Wochenmarkt**

Die Standgebühr beträgt je Markttag für Stände und Verkaufsfahrzeuge für den Frontmeter 1,50 Euro.

**§ 3**  
**Frontmeter**

Als Frontmeter gelten die Fronten des Geschäftes, zu denen hin der Verkauf stattfindet. Angefangene Meter werden aufgerundet.

**§ 4**  
**Mindestgebühr, Zahlungspflicht und Fälligkeit**

Die Mindestgebühr beträgt pro Geschäft auf dem Wochenmarkt je Markttag 5,10 Euro.

Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden oder Veranstaltungen stattfinden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäfts mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist. Die Marktstandgebühren werden im voraus zu Marktbeginn fällig. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung verliert der Bewerber sein Anrecht auf den Platz. Die Vorauszahlung verfällt der Gemeinde, wenn das Geschäft nicht aufgebaut wird.

§ 5  
**Beitreibung von Rückständen**

Bei Zahlungsrückständen wird, wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben, das Verwaltungszwangsverfahren angewandt.

§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 17. Mai 1979

Gemeinde Sande

Günther  
Bürgermeister

Pichert  
Gemeindedirektor

1. Satzungsänderung (§ 2), gültig ab 01.01.1982
2. Satzungsänderung (§ 2, § 4 Satz 1) gültig ab 01.01.1985
3. Satzungsänderung (§ 2, § 4 Satz 1) gültig ab 01.01.1995
- Euro-Anpassungssatzung (§2, § 4) gültig ab 01.01.2002
4. Satzungsänderung (§ 2, § 4 Satz 1) gültig ab 01.07.2010